

12.10.95

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

- a) Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Europawahlkosten 1994**
- b) Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestagswahlkosten 1994**

Punkt 33 a und 33 b der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

In BR-Drucksache 514/1/95 sind in

Ziff. 3 Satz 2 das Wort "bundeseinheitlichen" zu streichen

und in

Ziff. 5 b

1. in Satz 1 das Wort "bundeseinheitlicher" und in Satz 3 das Wort "bundeseinheitlichen" zu streichen;
2. Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
"Falls aufgrund von gleichzeitig durchgeführten Landtags- oder Kommunalwahlen oder Volksabstimmungen Kosteneinsparungen eintreten, reduziert sich der Erstattungsbetrag gegenüber dem betreffenden Land entsprechend."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Novellierung des Abrechnungssystems soll die Nachteile, die bei der Abrechnung der Kosten der Europawahl und der Bundestagswahl offenkundig geworden sind, beseitigen. Bei der derzeitigen Abrechnung werden die Länder benachteiligt, die entweder nur die Europawahl oder die Bundestagswahl durchgeführt haben.

Die Nachteile werden durch ein Abrechnungssystem, wie es sich aus dem Beschlußvorschlag zu Ziffer 4 und 5 ergibt, lediglich minimiert. Bei der Festsetzung des

Durchschnittsbetrags bleiben nämlich in erheblichem Maße Kosteneinsparungen unberücksichtigt, die bei Ländern entstanden sind, die neben der Bundeswahl noch eine andere Wahl oder eine Abstimmung durchführen. Die Kostenreduktion geht zu Lasten der Länder, die nur die Bundeswahl durchgeführt haben, weil sich der dem Erstattungssatz zugrundezulegende Gesamtbetrag der Kosten ermäßigt. Die Länder, die nur die Bundeswahl durchführen, werden also weiterhin benachteiligt - wenn auch in geringerem Ausmaß als nach dem derzeitigen Abrechnungssystem.

Die Novellierung der Wahlkostenerstattung sollte jedoch dazu genutzt werden, sämtliche Nachteile des derzeitigen Abrechnungsverfahrens zu beseitigen.